



## 1.2.2 Die Bundesrepublik Deutschland als Sozialstaat

---

Der Begriff ‚**Sozialstaat**‘ hat sowohl eine normative als auch eine beschreibende Komponente:

- **Normativ** bezeichnet der Begriff das in der Verfassung (Grundgesetz) fixierte Staatsziel der Gewährleistung sozialer Gerechtigkeit:
  - „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“ (Art. 20 Abs. 1 GG)
  - „Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen...“. (Art. 28 Abs. 1 GG)
- **Beschreibend** nimmt der Begriff die aus dieser normativen Grundlage erwachsenden Strukturen und den Umfang der staatlichen Maßnahmen in den Blick, die zur Verwirklichung größerer sozialer Gerechtigkeit (soziale Sicherheit und sozialer Ausgleich) ergriffen wurden.